

Kommunalwahl am 13. September 2026

Was wird gewählt?

Auf Kreisebene	Auf Gemeindeebene
Kreistag	Gemeinderat Holdorf
Landrat	Bürgermeister

Wer darf wählen?

Staatsangehörigkeit	Am Wahltag 16 Jahre alt	Hauptwohnung im Wahlgebiet mind. seit
deutsch oder EU-Mitgliedsstaat	Geboren bis 13.09.2010	13.06.2026

Wahlberechtigt sind alle Deutschen sowie Unionsbürgerinnen/-bürger, die am Wahltag 16 Jahre alt und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind sowie seit mind. 3 Monaten ihren Wohnsitz (Hauptwohnung) im Wahlgebiet haben. Das Wahlgebiet für die Kreiswahl ist der Landkreis Vechta, für die Gemeindewahl die Gemeinde Holdorf.

Um in Holdorf wählen zu können, müssen Sie am Stichtag, den 02.08.2026, im Holdorfer Wählerverzeichnis stehen.

Alle Personen, die die Wahlrechtsvoraussetzungen erfüllen, werden automatisch in das Wählerverzeichnis eingetragen und erhalten bis spätestens 23.08.2026 eine Wahlbenachrichtigung.

Sie sind vor dem 14.06.2026 nach Holdorf gezogen?

Um automatisch ins Wählerverzeichnis aufgenommen zu werden, kommt es darauf an, wann Sie sich bei der Gemeinde Holdorf umgemeldet haben.

Meldedatum	Wählerverzeichnis Holdorf
Bis zum Stichtag 02.08.2026	Sie sind automatisch im Wählerverzeichnis eingetragen.
Vom 03.08. bis 28.08.2026	Sie können auf Antrag in das Wählerverzeichnis aufgenommen werden. Wenden Sie sich hierfür an das Einwohnermeldeamt der Gemeinde Holdorf.

Ab dem 29.08.2026	Es ist keine Aufnahme in das Wählerverzeichnis auf Antrag mehr möglich. Es besteht jedoch die Möglichkeit der Änderung von Amts wegen nach § 21 Abs.1 Nr. 3 NKWO.
-------------------	---

Sie sind ab dem 14.06.2026 nach Holdorf gezogen und haben vorher nicht im Landkreis Vechta gewohnt?

Bei Zuzug außerhalb des Landkreises Vechtas besteht keine Wahlberechtigung bei der Kommunalwahl, da Sie mind. 3 Monate im Wahlgebiet wohnen müssen.

Sie sind ab dem 14.06.2026 nach Holdorf gezogen und haben bereits vorher in einer anderen Gemeinde des Landkreises Vechtas gewohnt?

Eine Wahlberechtigung für die Gemeinderatswahl und die Bürgermeisterwahl in Holdorf besteht nicht.

Sie sind jedoch für die Kreistags- sowie Landratswahl wahlberechtigt und werden in das Holdorf Wählerverzeichnis aufgenommen, wenn die Fortzugsgemeinde die entsprechende Wahlberechtigung bestätigt (§ 16 Abs. 3 NKWO). Auch hier kommt es auf das Meldedatum an.

Meldedatum	Wählerverzeichnis Holdorf
Bis zum Stichtag 02.08.2026	Aufnahme in das Holdorfer Wählerverzeichnis für die Kreistags- und Landratswahl von Amts wegen, wenn die Fortzugsgemeinde die entsprechende Wahlberechtigung bestätigt (§ 16 Abs. 3 NKWO).
Vom 03.08. bis 28.08.2026	Sie können auf Antrag in das Wählerverzeichnis für die Kreistags- und Landratswahl aufgenommen werden. Wenden Sie sich hierfür an das Einwohnermeldeamt der Gemeinde Holdorf.

Sie sind nach dem 02.08.2026 innerhalb Holdorfs umgezogen?

Sie bleiben im Wählerverzeichnis Ihres bisherigen Wahlbezirks eingetragen. Eine Änderung ist nicht möglich.

Rückfragen zur Eintragung in das Wählerverzeichnis oder zur Briefwahl nimmt das Einwohnermeldeamt entgegen:

Einwohnermeldeamt

Nebenstelle – Große Straße 22, 49451 Holdorf

Telefon 05494/985-10 oder per Mail meldeamt@holdorf.de

Weitere Informationen zur Briefwahl: <https://www.holdorf.de/Verwaltung-Politik/Wahlen/Briefwahl/>

Briefwahl vor Ort im Rathaus ab dem 19.08.2026

Montag bis Freitag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

zusätzlich Mittwoch 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr

Briefwahlunterlagen per Post erhalten:

[Onlineantrag \(hier klicken\)](#)

oder per Post an das Einwohnermeldeamt senden.

Bitte geben Sie Ihren vollständigen Namen, Geburtsdatum und Anschrift an!

Die Briefwahlunterlagen werden ab dem 19.08.2026 versendet.